Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Fachstelle Kultur

Beiträge an Investitionen in Bau oder Infrastruktur von Kulturinstitutionen und Kulturorganisationen

(Stand: Januar 2024)

A. Allgemeine Bestimmungen

Kulturinstitutionen und Kulturorganisationen sind ein fester Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens und garantieren die kulturelle Grundversorgung im ganzen Kantonsgebiet. Unterstützt werden Institutionen und Organisationen, die mit ihren Aktivitäten für das kulturelle Leben der Region von Bedeutung sind und solche, deren Ausstrahlung über die Kantonsgrenzen hinausgeht.

Die Fachstelle Kultur fördert das freie Kulturschaffen in den Sparten Bildende Kunst, Literatur, Musik sowie Tanz/Theater. Aus dem Extrakredit werden unter anderem transdisziplinäre Projekte und innovative Vorhaben im Bereich der Kulturvermittlung unterstützt. Darüber hinaus erhält die Zürcher Filmstiftung von der Fachstelle Kultur jährlich einen substanziellen Beitrag zur Förderung des Zürcher Filmschaffens. Die Fachstelle Kultur unterstützt zudem gemeinnützige Kulturinstitutionen und Kulturorganisationen mit Betriebsbeiträgen, Investitionsbeiträgen (Bau/Infrastruktur) und Beiträgen an einmalige kulturelle Sonderprojekte.

Schwerpunkte Kulturförderpolitik

Die Kulturförderpolitik des Kantons Zürich orientiert sich laut Leitbild vom Februar 2015 an folgenden Schwerpunkten:

- Strahlkraft
  Kultur im Kanton Zürich: lokal verankert und international sichtbar
- Region
  Regionale Kultur: Nachhaltigkeit durch Struktur
- Kreation
  Von der Idee bis zum Dialog
- Teilhabe
  Kultur in der Mehrzahl sehen

Voraussetzungen für die Gesuchseingabe

Die kantonale Kulturförderung unterstützt kulturelle Vorhaben von mindestens regionaler Bedeutung. Sie ergänzt die Unterstützung von Privaten und Gemeinden im Sinne des Subsidiaritätsprinzips. Gesuche können nur geprüft werden, wenn die folgenden formalen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Unterlagen wurden vollständig und fristgerecht eingereicht. Zu spät eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.
- Grundsätzlich gilt, dass ein direkter Bezug des eingereichten Projektes zum Kanton Zürich Voraussetzung für eine Unterstützung ist.
- Beitragsgesuche sind über das elektronische Gesuchsportal einzureichen.

Ausschlusskriterien

Nachträglich eingereichte Gesuche für Vorhaben, deren Realisierung bereits begonnen hat, können nicht mehr behandelt werden.

Kommunikation

Bei einer positiven Beurteilung sind die Gesuchstellenden verpflichtet, die Unterstützung durch Verwendung des Doppel-Logos «Fachstelle Kultur und Swisslos» in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit zu kommunizieren. Die gesprochenen Beiträge werden im Tätigkeitsbericht der Fachstelle Kultur publiziert.

B. Bestimmungen für Investitionsbeiträge

Förderbereich

Eingabeberechtigt sind gemeinnützige Kulturinstitutionen und Kulturorganisationen, die eine regelmässige, qualitativ hochwertige und relevante Dienstleistung erbringen. Es wird erwartet, dass die Kulturinstitution oder Kulturorganisation seit mehreren Jahren besteht und eine klar definierte, breit abgestützte Trägerschaft hat. Sie kann geplante Aktivitäten für das Folgejahr und eine Grobplanung für das übernächste Jahr vorweisen.

Eingereicht werden können Gesuche um Unterstützung von baulichen Vorhaben (Umbauten, Neubauten) und von Infrastrukturvorhaben (Verbesserungen der bestehenden Infrastruktur, Investitionen in neue Infrastruktur).

Grundvoraussetzungen

- Eingabeberechtigt sind ausschliesslich gemeinnützige Kulturinstitutionen/Kulturorganisationen.
- Das Vorhaben muss zwingend einen Bezug zum Kanton Zürich haben und in erster Linie dessen Bevölkerung zugutekommen.
- Das Vorhaben muss in seiner Zielsetzung dem Leitbild Kulturförderung entsprechen und mindestens regionale Bedeutung aufweisen.
- Ein angemessener Beitrag der Standortgemeinde wird vorausgesetzt.
- Vorhaben, die der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dienen, können nicht unterstützt werden.

- Die Beiträge werden einmalig ausgerichtet.
- Es besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.

Beurteilungskriterien

Die eingereichten Vorhaben werden sorgfältig geprüft und nach folgenden Kriterien beurteilt (nicht kumulativ):

- kulturelle oder kulturpolitische Bedeutung (u.a. Dringlichkeit, gesellschaftliche Effekte)
- organisatorische Sorgfalt (u.a. dem Vorhaben angemessene Professionalität, realistisches und plausibles Budget mit Finanzierungsplan)
- langfristige Wirksamkeit (u.a. Nachhaltigkeit, Ökologie)
- Diversität, kulturelle Teilhabe (Projektbeteiligte, Zielpublikum)

Beitragshöhe

Bei der Bemessung eines Beitrags werden insbesondere berücksichtigt:

- die Bedeutung des Vorhabens für die Kultur im Kanton
- die zur Verwirklichung des Vorhabens benötigten Mittel
- die Eigenleistung (aus Rückstellungen/ordentlichem Budget, Einsatz von eigenen personellen Ressourcen/ehrenamtliche Tätigkeit für das Vorhaben)
- die Angemessenheit des Beitrags der Standortgemeinde
- die verfügbaren Mittel des Fonds unter Berücksichtigung der anderen Gesuche
- Gesuche um Beiträge unter 10'000 Franken werden nicht entgegengenommen.

Gesuchseingabe

Gesuche können laufend eingereicht werden. Das Hauptprojekt darf zur Zeit der Eingabe noch nicht gestartet oder das Projekt darf noch nicht in der entscheidenden Phase sein.

Bei Gesuchen um einen kantonalen Beitrag von mehr als 200'000 Franken ist eine telefonische Abklärung vorab zwingend.

Bei baulichen Vorhaben muss vor Einreichung des Gesuchs eine Baubewilligung vorliegen, oder der Zeitpunkt der Erteilung einer Baubewilligung sollte geklärt sein.

Da es sich meist um grössere und komplexe Vorhaben handelt, muss für die Bearbeitung ausreichend Zeit einberechnet werden. Die Entscheidkompetenz liegt bei einem kantonalen Beitrag von bis zu 1 Mio. Franken bei der Fachstelle Kultur (Bearbeitungsdauer mind. 6 Monate), bei über 1 Mio. bis 2 Mio. Franken beim Regierungsrat

(Bearbeitungsdauer mind. 9 Monate), bei über 2 Mio. Franken erfolgt abschliessend die Genehmigung durch den Kantonsrat (Bearbeitungsdauer mind. 12 Monate).

Kulturinstitutionen/Kulturorganisationen in den Städten Zürich und Winterthur koordinieren ihre Gesuche vor Einreichung bei der Fachstelle Kultur mit der Kulturabteilung ihrer Stadt.

Das Einreichen eines Gesuchs erfolgt elektronisch über das Gesuchsportal der Fachstelle Kultur (Link und Hinweise zur Vorbereitung der einzureichenden Unterlagen siehe Checkliste Investitionsbeiträge).

Gesuchsbeurteilung

Die Beurteilung erfolgt durch die Fachstelle Kultur und weitere involvierte kantonale Fachstellen und Ämter. Fallweise werden Expert:innen der kantonalen Kulturförderungskommission oder externe Fachpersonen beigezogen.

Auflagen

Beiträge können an Auflagen gebunden werden.

Schlussbericht

Nach Abschluss des Projekts ist der Fachstelle Kultur ein Schlussbericht einzureichen. Die vorgegebene Verwendung des kantonalen Beitrags wird geprüft, allenfalls durch eine Besichtigung vor Ort.

Sperrfrist

Erhält ein:e Gesuchsteller:in einen Beitrag, beginnt eine Sperrfrist von vier Jahren. Erst nach Ablauf dieser Frist kann ein erneuter Beitrag an dieselbe Institution/Organisation gewährt werden. Das Gesuch dazu kann vor Ablauf dieser Vier-Jahres-Frist eingereicht werden.